



Beschluss vom 16. Juni 2025

Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee vom 13. Juli 2007, Änderung

Auf Antrag der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Fischerei der Kantone Glarus, St.Gallen, Schwyz und Zürich beschliesst die Fischereikommission für den Zürichsee, Linthkanal und Walensee gestützt auf die Übereinkunft zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St.Gallen und Zürich über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 10. September 1993:

- I. Die Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee vom 13. Juli 2007 werden geändert.
- II. Die Änderungen treten vorbehältlich der Ergreifung eines Rechtsmittels und vorbehältlich der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK am 1. Januar 2026 in Kraft.
- III. Gegen die Änderung der Ausführungsbestimmungen und Dispositiv II kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Freischützgasse 1, Postfach, 8090 Zürich, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Publikation in den Gesetzessammlungen der Kantone Glarus, Schwyz und St.Gallen.
- V. Mitteilung an:
Staatskanzleien der Kantone Glarus, Schwyz, St.Gallen und Zürich

Zürich, 22. April 2025

Im Namen der Fischereikommission

Der Präsident: Martin Neukom

Der Sekretär: Lukas Bammatter

Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee (Änderung vom 16. Juni 2025)

Die Fischereikommission beschliesst:

Die Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee vom 13. Juli 2007 werden wie folgt geändert:

B. Schutzbestimmungen

§ 4: Schonzeiten:

Es gelten folgende Schonzeiten:

- Forellen 1. Oktober bis 25. Dezember
- Seesaibling 1. Oktober bis 25. Dezember
- Äsche *ganzjährig geschützt*
- *Felchenartige* 20. November bis 31. Dezember

§ 5 Fangmindestmasse

Die gefangenen Fische müssen von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse folgende Mindestlängen aufweisen:

- Forellen 40 cm
- Seesaibling 25 cm
- Äsche 32 cm
- *Felchenartige* 25 cm

§ 9 Köderfischfang

Abs. 1: Die Verwendung von Köderfischreuse oder Köderfischflasche ist nur Patentinhaberinnen und Patentinhabern erlaubt. Die Verwendung des Senknetzes ist verboten.

C. Angelfischerei

§ 10 Freiangelrecht

Vom Ufer aus darf ohne Patent mit einer Angelrute oder einer Schnur mit einem einzigen Köder mit einfachem Haken ohne Widerhaken gefischt werden. Erlaubt sind natürliche Köder, Lebensmittel sowie künstliche Fliegen mit der Fliegenrute. Ausgenommen sind Köderfische. Fliegen dürfen maximal Hakengrösse 8 aufweisen.

§ 11 Patente

Abs. 1

Lit. a. und b. unverändert.

Lit. c. Gastpatent. Dieses Zusatzpatent berechtigt die Bootsfischerin oder den Bootsfischer mit Jahrespatent dazu, einen Gast unter Aufsicht ohne zusätzliches Gerät bei gleichbleibenden Tagesfanglimiten mitfischen zu lassen.

Abs. 2

Für Jugendliche werden Patente zum reduzierten Preis angeboten. Bis zum vollendeten 14. Altersjahr dürfen sie vom Boot aus nur in Begleitung einer erwachsenen Patentinhaberin oder eines erwachsenen Patentinhabers fischen.

§ 12 Fanggeräte und Hilfsmittel

Für die patentpflichtige Fischerei sind folgende Fanggeräte und Hilfsmittel erlaubt:

Lit. a. bis zu fünf Köder pro Schnur/Zügel

Lit. b. und c. unverändert

Lit. d. Montagen mit mehr als einem Köder pro Schnur/Zügel dürfen nur mit Einfachhaken bestückt sein,

lit. e. bis g. unverändert

§ 13 Beschränkung der Fanggeräte

Für die patentpflichtige Fischerei dürfen verwendet werden (pro Patentinhaberin oder Patentinhaber):
Lit. a bis c unverändert.

§ 14 Fangzahlbeschränkung

Angelfischerinnen und Angelfischer dürfen pro Tag höchstens folgende Anzahl Fische fangen:

- Forellen: 4 Stück
- Felchenartige: 10 Stück
- *Seesaibling*: 5 Stück
- Hecht 5 Stück
- Egli 50 Stück

§ 15 Behandlung gefangener Fische

Abs. 1

Untermässige Fische oder solche, die während ihrer Schonzeit gefangen werden, sind sofort sorgfältig und mit nassen Händen zurückzusetzen. Fische, die nicht zurückgesetzt werden, sind unmittelbar nach dem Fang fachgerecht zu töten.

Abs. 2

Die Hälterung lebender Fische ist nicht gestattet.

§ 19 Rücksichtnahme

Angelfischerinnen und Angelfischer haben von ausgelegten Berufsfischerei-Netzen einen Abstand von 50 Metern einzuhalten. Berufsfischerinnen und Berufsfischer haben das Platzvorrecht vor Angelfischerinnen und Angelfischern.

D. Berufsfischerei

§ 20 Sachkundenachweis und Zuschlagskriterien

Abs. 1

Neue Bewerberinnen und Bewerber für eine Bewilligung zur Netzfischerei müssen folgende Ausbildungsnachweise erbringen: Sachkunde-Nachweis-Fischerei und eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung sowie mindestens zwei Jahre praktische Erfahrung in einem verarbeitenden Berufsfischereibetrieb.

Abs. 2

Bewerben sich mehrere Personen, welche die Vergabekriterien für Berufsfischereiberechtigungen vollständig erfüllen, um eine Berechtigung, werden die Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten erfüllten Zuschlagskriterien berücksichtigt. Der Zuschlag erfolgt absteigend gewichtet anhand folgender Kriterien:

- a) bisherige Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsfischereipatentes aus einem der Konkordatskantone,
- b) Bewerberinnen und Bewerber mit Wohnsitz in kurzer Distanz zum Zürich- oder Obersee,
- c) Bewerberinnen und Bewerber, die die Fischerei hauptberuflich ausüben wollen,
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht älter als 65-Jährig sind,
- e) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht bereits eine Berufsfischereiberechtigung in einem andern der Konkordatskantone besitzen.

Abs. 3

Bei knappen Entscheiden erfolgt die Vergabe an diejenige Person, die insgesamt nach Ansicht der Fischereikommission für den Zürichsee, Linthkanal und Walensee zur Gewährleistung einer nachhaltigen Fischerei und Bewirtschaftung am besten Gewähr bietet.

§ 22 Fangstatistik

Die Berufsfischerinnen und Berufsfischer führen gemäss Weisung der Kantone *oder des Sekretariats* eine tägliche Fangstatistik.

§ 28 Beizug der Berufsfischerinnen und Berufsfischer

Die Berufsfischerinnen und Berufsfischer können bei Bedarf unentgeltlich zu Bestandesregulierungen, zu Laichfischfängen und zu Monitoringarbeiten für wissenschaftliche Erhebungen verpflichtet werden, sofern der Betrieb dadurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

§ 29 Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen treten nach Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

§ 30 Aufhebung

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden die Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee vom 13. Juli 2007 aufgehoben.

Anhang V

I. Jegliche Ausübung der Angel- und Berufsfischerei in einem Radius von 100 Metern um den Mündungsbereich der in Ziff. II bezeichneten Zuflüsse ist jeweils vom 16. November bis 31. Januar verboten. Das Verbot gilt see- und uferseitig.

II. Das Verbot bezieht sich auf folgende Zuflüsse:

- Hornbach/Wehrenbach
- Dorfbach Küsnacht
- Dorfbach Erlenbach
- Dorfbach Meilen
- Aabach Horgen
- Meilibach Horgen
- Feldbach Hombrechtikon
- Linthkanal
- Jona
- Wagnerbach
- Aabach Schmerikon
- Spreitenbach
- Sarenbach

Begründung:

Die Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee wurden letztmalig im Jahr 2018 teilrevidiert. Aufgrund der Praxisentwicklung im Vollzug der Tierschutzgesetzgebung sowie der stetigen technischen Änderungen der Ausgestaltung der Fanggeräte der Angelfischerinnen und Angelfischer besteht Revisionsbedarf. Auch haben sich die ökologischen Bedingungen und die Artenzusammensetzung der Fischfauna im Zürichsee und Obersee geändert, so dass Anpassungen bei den Fangzeiten, Schonmassnahmen und Schutzbestimmungen vorzunehmen sind. Zugleich werden die Kriterien zur Zulassung zu einer Berufsfischereipacht und zum Bezug von Angelfischereipatenten auf den neusten Stand gebracht. Schliesslich wird die Gelegenheit genutzt, den Wortlaut der Ausführungsbestimmungen geschlechtsneutral zu formulieren.

Die Änderungen im Einzelnen:

§ 4: Schonzeiten: Die Äsche ist neu ganzjährig geschützt.

§ 9 Köderfischfang: Die Verwendung von Senknetzen wird aus Gründen des Tierschutzes zukünftig untersagt.

§ 10 Freiangelrecht: Die Bestimmung, wonach die Fliegenfischerei mit kleinen Kunstfliegen unter das Freiangelrecht fällt, wird zur Unterbindung von Umgehungen dahingehend konkretisiert, dass künstliche Fliegen nur noch mit der Fliegenrute gefischt werden dürfen.

§ 11 Patente: Das Gast-Zusatzpatent wird zukünftig als separates Produkt angeboten. Aus diesem Grund muss die Bestimmung dahingehend präzisiert werden, dass nur sachkundige Angelfischerinnen und Angelfischer mit Jahrespatent Gäste mit einem Gast-Zusatzpatent zur Ausübung der Angelfischerei einladen dürfen. Zur Förderung der Jugendfischerei wird der reduzierte Tarif für Jugendliche anstatt bis zum vollendeten 16. Lebensjahr neu bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt.

§ 12 Fanggeräte und Hilfsmittel: Die Bestimmung wird dahingehend gestrafft, dass zukünftig alle Montagen mit bis zu fünf Ködern zur Ausübung der Angelfischerei gestattet werden und nicht bloss die Hegene. Dies aufgrund der Unsicherheiten im Vollzug, welche Montagen noch unter dem Begriff der Hegene gelten können und welche nicht. Damit die tierschutzgerechte Fischerei weiterhin gewährleistet bleibt, sind Montagen mit mehreren Ködern nur mit Einzelhaken gestattet.

§ 14 Fangzahlbeschränkung: Die Fanglimite der Seesaiblinge wird auf fünf Stück pro Tag begrenzt. Dies, da sich der Bestand des Seesaiblings im Zürichsee auf einem tiefen Niveau befindet.

§ 15 Behandlung gefangener Fische: Die Lebendhaltung gefangener Fische wird aus Tierschutzgründen zukünftig untersagt. In der Praxis ist eine tierschutzgerechte Hälterung bis zum Ende des Angeltages gerade während der wärmeren Jahreszeit aufgrund der erhöhten Wassertemperatur und dem dadurch niedrigeren Sauerstoffgehalt fragwürdig geworden. Es mussten immer wieder Fischerinnen und Fischer verzeigt werden, da gehälterte Fische in einem schlechten Zustand waren.

§ 20 Sachkundenachweis und Zuschlagskriterien: Mit Beschluss vom Juni 2023 hat die Fischereikommission die Vergabekriterien und das Erfordernis der Sachkundigkeit der Berufsfischerinnen und Berufsfischer konkretisiert und den heutigen Gegebenheiten angepasst. Die Vergabe der Zürcher Berufsfischereipachten für die Pachtperiode 2024 bis 2032 wurde entsprechend durchgeführt. Die Neuregelung hat sich bewährt und soll stufengerecht in den Ausführungsbestimmungen zugänglich gemacht werden.

§ 22 Fangstatistik: Die Berufsfischerinnen und Berufsfischer müssen ihre Fänge jeweils Ende Monat in das digitale Datenverwaltungssystem eFJ2 des Kantons Zürich eintragen. Daher ist es naheliegend, dass bei Angelegenheiten, welche die Statistikführung betreffen, nicht nur die Kantone, welche die Berufsfischereibewilligungen ausstellen, Einfluss nehmen können, sondern auch der Kanton Zürich, der als Sekretariat des Konkordats fungiert.

§ 28 Beizug der Berufsfischerinnen und Berufsfischer: Die gewandelten Anforderungen an die Fischereiliche Bewirtschaftung des Zürich- und Obersees haben dazu geführt, dass die Mithilfe der Berufsfischerinnen nicht mehr ausschliesslich die fischereiliche Bewirtschaftung beinhaltet, sondern insbesondere die Mithilfe bei der Beobachtung der Bestandesentwicklung erforderlich ist.

Anhang V: Die Regelung ersetzt die Verfügung "Zeitlich begrenztes Fischereiverbot an Bachmündungen des Zürichsees" für die Angelfischerei sowie den Abschnitt II Abs. 5 in der "Verfügung über die Netzfischerei im Zürichsee und Obersee. Sie bezweckt die Schonung der laichreifen Seeforellen in der Zeit des Auf- und Abstiegs in die wichtigsten Laichgewässer.